



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Wertstoffsammelzentrums- Ordnung (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Dezember 2018, Zahl: 8520-9/3/2018-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird

Gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, wurde beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Wertstoffsammelzentrums

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten richtet zum Zweck der Sammlung nicht von der Abfallgebührenverordnung umfasster Abfälle ein Wertstoffsammelzentrum ein.
- (2) Durch das Wertstoffsammelzentrum wird im Sinne der abfallrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der geordneten Sammlung und bestmöglichen Wiederverwertung der gesammelten Altstoffe eine Entsorgungsmöglichkeit (Service) angeboten. Ziel ist die Sammlung der wieder verwertbaren Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe aus den Haushalten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme des Wertstoffsammelzentrums.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung umfassen auch Wertstoffe.

§ 2

Nutzungsbedingungen, Berechtigungskarte

- (1) Das Service des Wertstoffsammelzentrums darf in Anspruch nehmen:
 - a) Abgabepflichtige im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Unternehmereigenschaft,
 - b) Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
 - c) meldebehördlich gemeldete Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).

- (3) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. a erhält eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (4) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. c, für den nicht die Bedingungen des Abs. 1 lit. a Anwendung finden, erhält auf Antrag eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Die Berechtigungskarte ist unaufgefordert der Marktgemeinde rückzuerstatten, sofern weder die Bedingungen des Abs. 1 lit. a noch die des Abs. 1 lit. c erfüllt sind.
- (6) Die Berechtigungskarte hat insbesondere zu enthalten:
 - (a) Die Bezeichnung der ausgebenden Stelle „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“,
 - (b) Die Bezeichnung „Berechtigungskarte – gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis“,
 - (c) Name und Adresse des Berechtigten,
 - (d) Steuernummer des Abgabepflichtigen,
 - (e) Tag des Ablaufes der Gültigkeit der Karte inklusive der Bedingungen, zu welchen die Gültigkeit bereits vorab erlischt.
- (7) Die Berechtigungskarte kann auch im Sinne der Anforderungen einer elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt werden.
- (8) Berechtigungskarten, welche den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen, sind ab 01. Jänner 2018 auszugeben.
- (9) Die Abs. 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die von Abs. 2 umfassten Personen und Unternehmen.

§ 3

privatrechtliches Entgelt (Tarif)

- (1) Die Marktgemeinde verlangt für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Bei der Übergabe der Abfälle an das Wertstoffsammelzentrum sind die privatrechtlichen Entgelte im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung an die von der Marktgemeinde beauftragte natürliche oder juristische Person zu entrichten, zu deren Einhebung diese ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der aktuellen privatrechtlichen Entgelte hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.
- (4) Die Einhebung des privatrechtlichen Entgeltes wird durch Ausfolgung einer Rechnung unter Beifügung eines Stempels, der den Hinweis auf die Verrechnungsgrundlage beinhaltet, bestätigt.

- (5) Sofern der Sperrmüll auf Anforderung von einem Ort außerhalb des Wertstoffsammelzentrums abgeführt wird, sind dem Anfordernden die tatsächlich angefallenen Abfuhrkosten (Mannstunde, Maschinenstunde, Abholung und Entsorgung) zu verrechnen.
- (6) Jeweils am 1. Jänner jeden Jahres kommt es zu einer von Amts wegen erfolgenden Entgeltanpassung, die sich folgendermaßen zusammensetzt:
Für die Berechnung der Entgeltanpassung wird der Dezemberwert 2010 mit dem jeweiligen Dezemberwert nach VPI 2005 verglichen. Die Kalkulation basiert auf dem heutigen Stand der Gesetze und Verordnungen. Bei Einführung einer allgemeinen Abfallsteuer oder einer weiteren Transportsteuer oder vergleichbarer Abgaben oder Steuern werden diese dem Preis ab dem Datum der Wirksamkeit hinzugerechnet.
- (7) Die aktuellen privatrechtlichen Entgelte sind dieser Wertstoffsammelzentrums- Ordnung als ANLAGE beigeschlossen.

§ 4

Angebote Leistungen

- (1) Durch das Wertstoffsammelzentrum werden folgende Leistungen angeboten:

Bereitstellung entsprechender Sammel- und Lagercontainer
Bereitstellung eines ausgebildeten Mitarbeiters sowie der für die geordnete Betriebsführung während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums allenfalls weitere erforderliche Mitarbeiter (Hilfskräfte), von welchem (n) eine Bestückung der Sammel- und Lagercontainer nach Fraktionen vorgenommen wird
Aufrechterhaltung der geordneten Lagerung der gesammelten Altstoffe
Regelmäßige Durchführung der erforderlichen Reinigung des Wertstoffsammelzentrums
Übernahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung – respektive Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen
Kennzeichnung und Beschriftung der Behälter gemäß der nationalen und internationalen Gefahrgut- Vorschriften sowie gemäß AWG in der jeweils gültigen Fassung
Verrechnung der kostenpflichtigen Stoffgruppen vor Ort

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

Während der Sommerzeit an jedem Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und an gesetzlichen Feiertagen	geschlossen

- (2) Das Wertstoffsammelzentrum ist zumindest sieben Stunden pro Woche offenzuhalten.

- (3) Im Bedarfsfall können die unter Abs. 1 angeführten Öffnungszeiten verlängert werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.



Angeschlagen am: 19.12.2019

ANLAGE zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 12. Dezember 2018, Zahl: 8520-9/3/2018-Ze

Gemeindeinterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2020

(unter Berücksichtigung der durch die Marktgemeinde aufgrund der Zweckwidmung der eingehobenen Gebühren kostenlos zur Verfügung gestellten Leistungen)

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von **Gemeindebürgerinnen/bürgern** der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) sowie Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten:

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Ebenthaler Haushalte	255,92	
3.2	Sperrmüll für Ebenthaler Firmen	255,92	
3.3	Holzabfälle	113,74	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	255,92	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,35	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,70	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	9,40	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	17,63	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	32,89	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	88,12	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	51,70	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	71,09	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	9,05	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von **Unternehmen** mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe zu entrichten:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1408,83
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1408,83
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1408,83
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1408,83
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	103,40
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1408,83
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1408,83
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1408,83
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1408,83

3.29	Säuren	30 l Kanister	1408,83
3.30	Laugen	30 l Kanister	1408,83

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von **Gemeindebürgerinnen/bürgern** der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	kostenlos
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	kostenlos
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	kostenlos
3.19	Altmedikamente	ASP 800	kostenlos
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	kostenlos
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	kostenlos
3.24	Pestizide	200 l Fass	kostenlos
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	kostenlos
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	kostenlos
3.28	Chemikalienreste	200 l Fass	kostenlos
3.29	Säuren	30 l Kanister	kostenlos
3.30	Laugen	30 l Kanister	kostenlos

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von **Gemeindebürgerinnen/bürgern** (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c), als auch von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Gemeindeexterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2020

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Haushalte	255,92	
3.2	Sperrmüll für Firmen	255,92	
3.3	Holzabfälle	113,74	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	255,92	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,35	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,70	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	9,40	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	17,63	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	32,89	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	88,12	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	51,70	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	71,09	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	9,05	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1408,83
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1408,83
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1408,83
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1408,83
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	103,40
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1408,83
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1408,83
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1408,83
3.28	Chemikalienreste	200 l Fass	1408,83
3.29	Säuren	30 l Kanister	1408,83
3.30	Laugen	30 l Kanister	1408,83

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Alle vorangeführten Preise verstehen sich **inklusive** Umsatzsteuer.

Weitere Zuschläge oder Nebenkosten werden nicht verrechnet. Ebenso werden keine Preisnachlässe gewährt.

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

Ebenthal, am 19.12.2019

